

Intervention im häuslichen Bereich

Fachreferat Sozialdienst



Inhalt

- Vorstellung der Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Polizei Basel-Landschaft
- Zahlen im Kanton BL
- Vorgehen bei Einsätzen im Bereich der häuslichen Gewalt
- Rechtliche Grundlagen (Antrags- und Offizialdelikt)
- Polizeiliche Schutzmassnahmen
- Neue Herausforderungen/Cyberkriminalität bei häuslicher Gewalt

Fachstelle Häusliche Gewalt



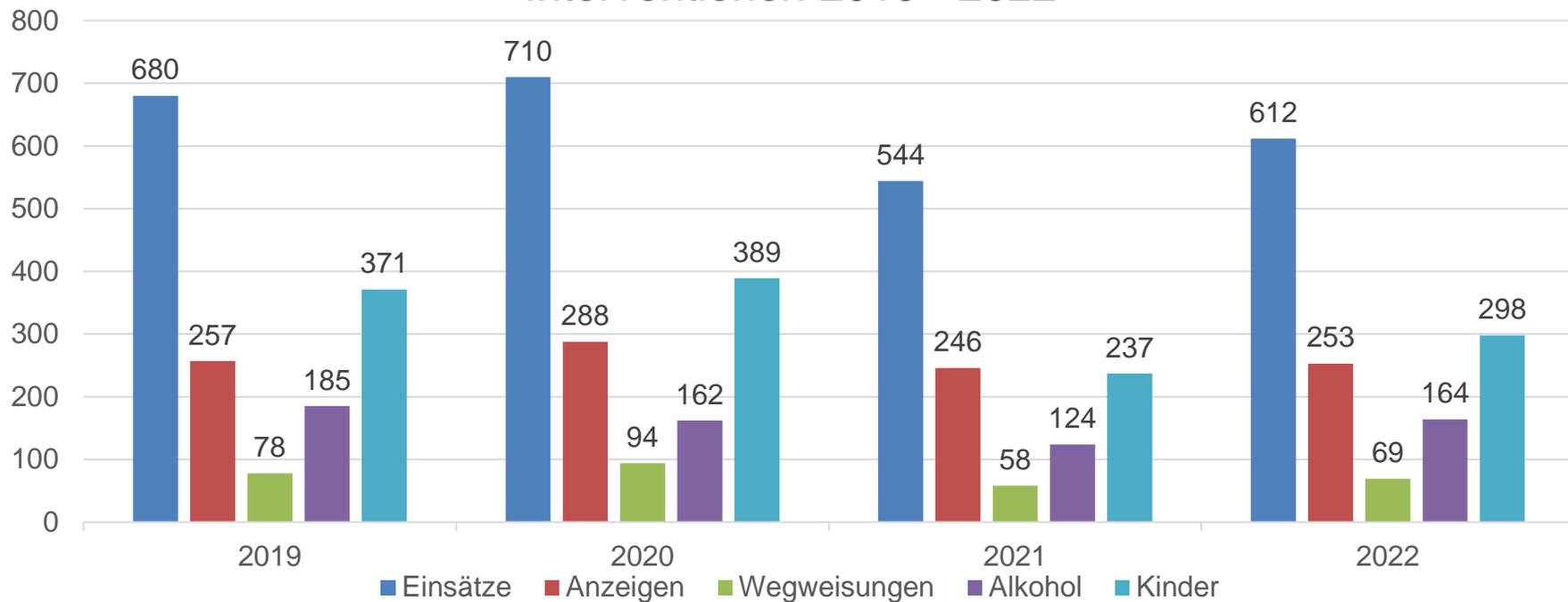
Polizei Basel-Landschaft
Fachstelle Häusliche Gewalt
Bahnhofstrasse 8
4132 Muttenz

Fachspezialisten:
FW Daniel Abegg (100 %)
Wm Susan Lazzarato (50 %)

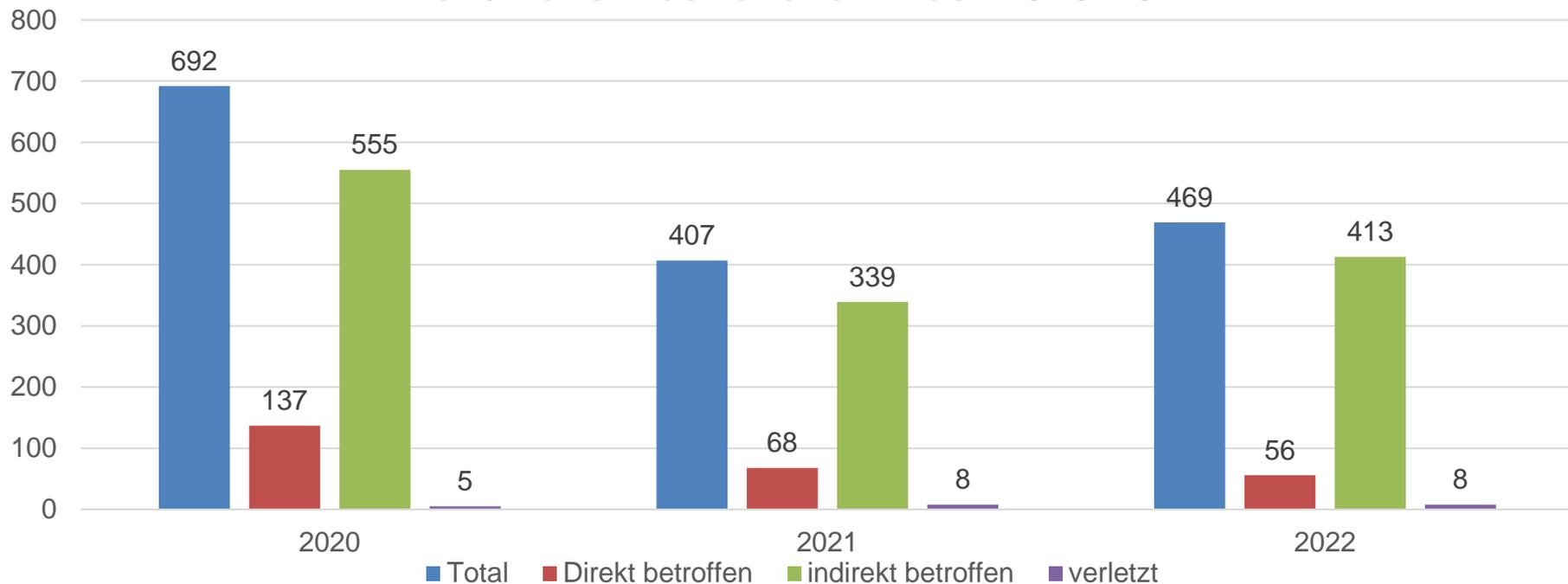
Fachstelle Häusliche Gewalt

- Anlaufstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt
- Fachstelle für das Korps der Polizei Basel-Landschaft
- Controlling/Zahlen erfassen, Mitglied Fachgruppen
- Interne und externe Weiterbildung / Fachreferate
- Vernetzte Arbeit mit anderen Institutionen:
 - Staatsanwaltschaft BL, Jugendanwaltschaft
 - Zivilkreisgericht West/Ost
 - Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Fachstelle Kindes- und Jugendschutz
 - Opferhilfe beider Basel
 - Div. Beratungsstellen, Frauenhaus
 - KESB, Sozialdienste der Gemeinden, Beistandschaft

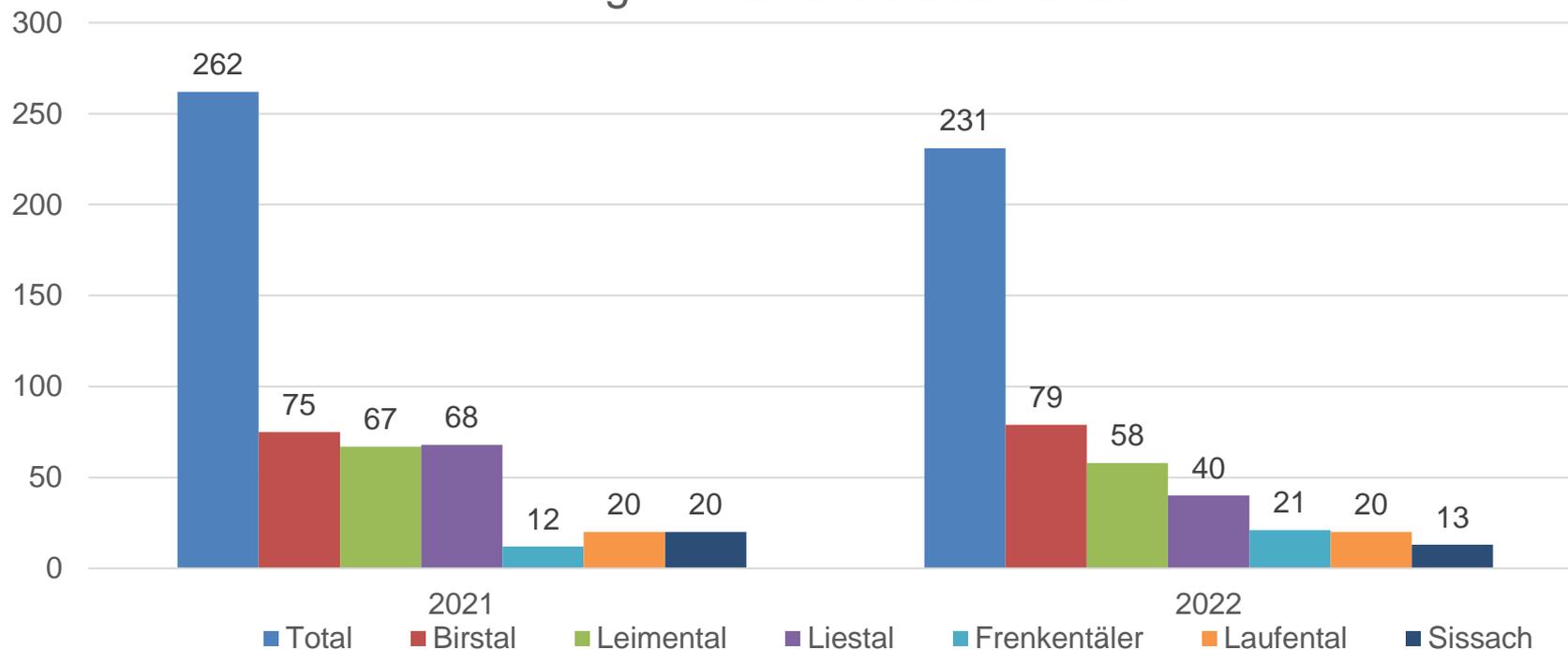
Interventionen 2019 - 2022



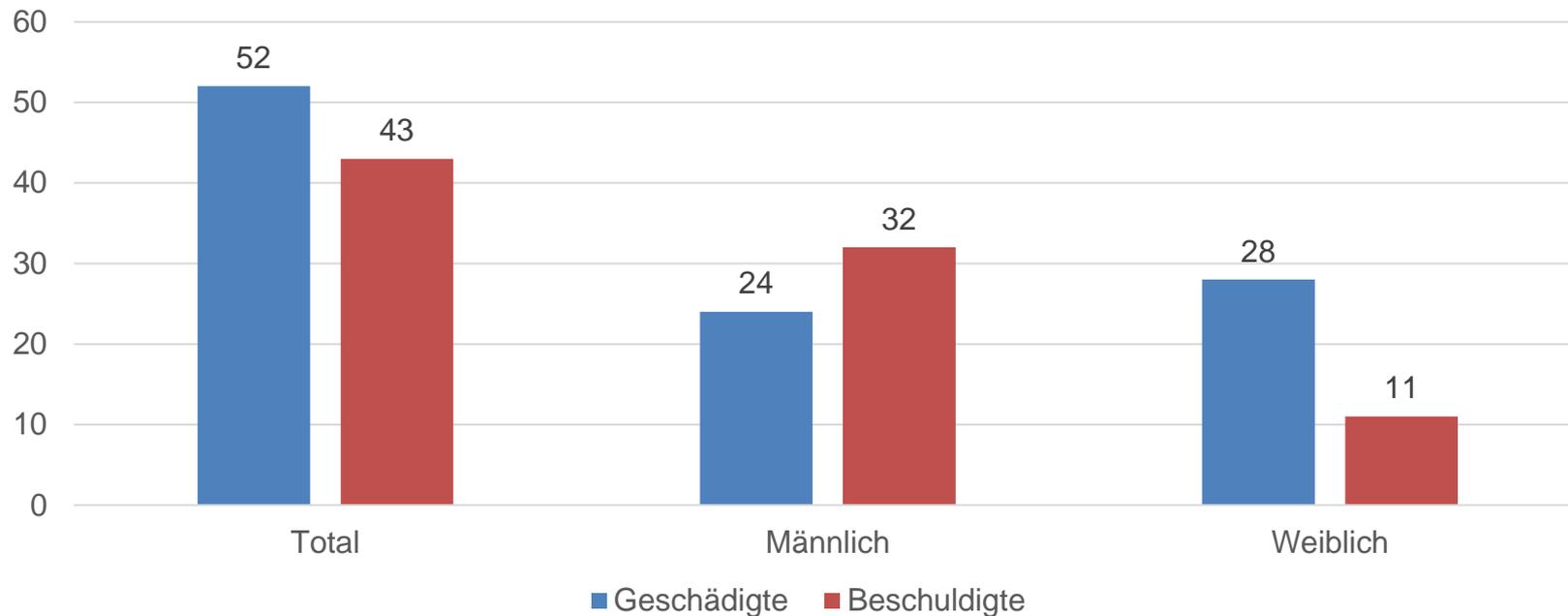
Direkt/Indirekt betroffene Kinder 2020-2022



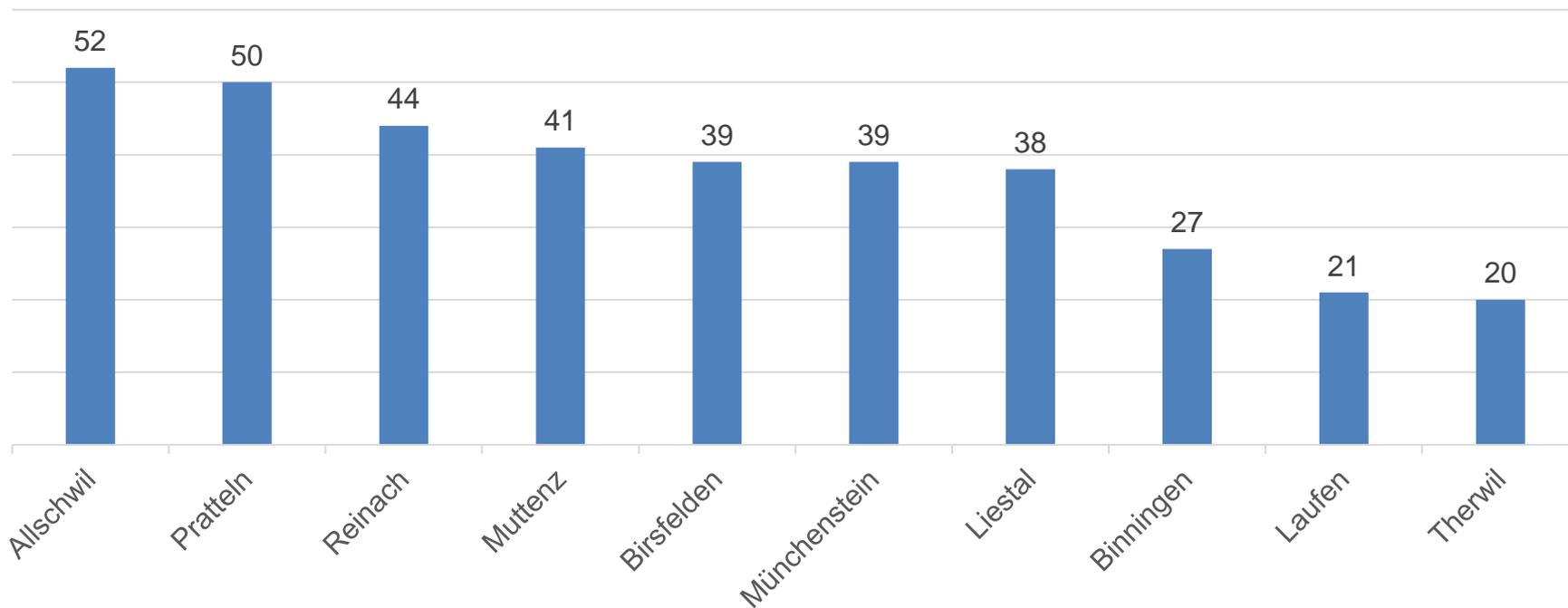
Meldung an KESB BL 2021-2022



Geschädigte/Beschuldigte Personen über 60 Jahre 2022



Einsätze in den Gemeinden 2022



Häusliche Gewalt

Was ist damit gemeint?

Definition

Häusliche Gewalt

liegt vor bei ausgeübter bzw. angedrohter Gewalt innerhalb einer bestehenden oder bereits aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung. Sie besteht aus physischen, psychischen oder sexuellen Gewaltformen.

Interventionen im häuslichen Bereich



Meldung erfolgt meist telefonisch via Einsatzleitzentrale oder direkt am Schalter der Polizeiposten:

- Beteiligte
- Anwesende Kinder
- Nachbarn
- Verwandte/Freunde
- Sanität
- Drittpersonen/Zeugen
- Arbeitgeber
- Behörden

Intervention im häuslichen Bereich



- *In der Wohnung über uns höre ich einen lauten Streit und ein Kind weint. (Nachbarn)*
- *Papi hat Mami geschlagen. Ich weiss nicht was ich tun soll, bitte helfen sie mir! (Kind)*
- *Meine Frau ist ausgerastet und hat die Wohnung demoliert. Sie hat mich angegriffen (Ehemann)*
- *Mein Ex-Freund terrorisiert mich, er ist erneut vor der Türe und randaliert. Ich habe Angst! (Ex-Freundin)*
- *Ich möchte eine Anzeige machen gegen meinen Bruder, er hat mich telefonisch bedroht. (Schwester)*

Intervention im häuslichen Bereich



- Abklärungen und Absprache vor dem Eintreffen vor Ort
- Eigenschutz beachten
- Ziel der Intervention:
 - ✓ Gewalt stoppen
 - ✓ Opfer schützen
 - ✓ Täterschaft belangen

Antragsdelikt

Antragsdelikte setzen eine Strafanzeige der betroffenen Person voraus. In der Regel ist der Geschädigte berechtigt, einen Strafantrag zu stellen. Ein gestellter Strafantrag ist eine Prozessvoraussetzung bei deren Fehlen eine Verfolgung des Täters nicht möglich ist.

Antragsdelikte im Bereich der Häuslichen Gewalt:

- Ehrverletzungsdelikte/Beschimpfung (Art. 173/Art. 177)
- Einfache Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)
- Sexuelle Belästigung (Art. 198)

Offizialdelikt

Sie können von jedermann und jederzeit (bis zur Verfolgungsverjährung) zur Anzeige gebracht werden. Die Behörden müssen einer solchen Anzeige von Amtes wegen nachgehen.

Offizialdelikte im Bereich der häuslichen Gewalt gemäss StGB:

- Drohungen (Art. 180 Abs. 2)
- Einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziffer 2)
- Mehrfache Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2)

Offizialdelikt

- Jede Person darf eine Anzeige machen. *Problematik bei Häuslicher Gewalt ist das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehung (Art. 168 StPO)*
- Die Polizei ist verpflichtet, diese Anzeige an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten.
- Die rechtliche Würdigung ist dann Aufgabe der Untersuchungsbehörde.
- Die Arbeit der Polizei muss somit Auskunft geben über den objektiven und subjektiven Tatbestand und, ob der Tatbestand qualifiziert ist.

Offizialdelikt

Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung, einfache Körperverletzung oder wiederholte Tötlichkeit während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde.
- die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung, einfache Körperverletzung oder wiederholte Tötlichkeit während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde.
- der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung, einfache Körperverletzung oder wiederholte Tötlichkeit während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Polizeiliche Schutzmassnahmen PoIG

Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen, §26a PoIG

Gefährdet eine Person jemanden, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, belästigt sie jemanden oder stellt sie jemandem nach, kann die Polizei Basel-Landschaft:

- Sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen
- Ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen
- Ihr verbieten mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

Polizeiliche Schutzmassnahmen nach PolG

Wegweisung/Kontaktverbot für 12 Tage (§26a PolG)

- Die gewaltausübende Person wird aus der Wohnung/dem Haus weggewiesen und für 12 Tage mit einem Betretungs- und Kontaktverbot belegt.
- Soll die Trennung länger als 12 Tage dauern, kann das Opfer bis zum 10. Tag beim Zivilkreisgericht ein Gesuch einreichen.
- Die Frist von 12 Tagen soll beiden Partnern dazu dienen, sich in Ruhe weitere Schritte zu überlegen.
- Die Wegweisung erfolgt unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung)

Wegweisung

Ziel:

- Die unmittelbare Gefahr weiterer Gewalt vermindern.
- Das Opfer schützen
- Die gewaltausübende Person muss für sein Fehlverhalten die Konsequenzen tragen.

Informations- und Meldepflicht (§26b PolG)

- Die Polizei informiert die beteiligten Personen über Beratungsangebote
- Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Herausforderung



Gibt es Cyberkriminalität auch bei Häuslicher Gewalt?

- Cyberstalking
- Cybergrooming
- Cyberbullying
- Mobbing
- Sexting/sekundäres Sexting

Cyberstalking

- Absichtliche, wiederholte und unerwünschte Kontaktaufnahmen durch computerbasierte Kommunikationstechniken, die bei der betroffenen Person Angst auslösen
- Daten des Opfers missbrauchen,
- gefälschte E-Mails weiterleiten
- Bestellen von Waren
- Anmeldung in Dating-Plattformen
- GPS-Tracker installieren
- Ortung Mobiltelefon



Cybergrooming

- Anbahnung und Planung von sexuellen Übergriffen im Internet
- Täter/innen halten sich in «Social Communities» auf und täuschen eine Identität vor, deren Lebensumstände denen des Opfers ähneln, wodurch eine Kontaktaufnahme erfolgreicher ist. Ziel ist dabei persönlich Inhalte wie Bilder, sexualisierte Kommunikation bis hin zum Treffen zu ermöglichen.

Cyberbullying

- To bully: schikanieren, drangsalieren
- To mob: anpöbeln, bedrängen, über jemanden herfallen
- Die Nutzung der Anonymität zur Begehung von Straftaten
- Das Ansehen der betroffenen Person zu schädigen und sie psychisch herabsetzen, wobei beim Cybermobbing/bullying die Taten über das Internet ausgeführt werden.

Sexting

- Sexting ist ein Kofferwort, bestehend aus den Wörtern „Sex“ und „Texting“. Es beschreibt das Versenden und Empfangen. Bei Sexting geht es immer um freiwillig angefertigte Selfies als Bild oder Video.
- Sexting kann harmlos sein und ist nicht strafbar, wenn es einvernehmlich und als freie Handlung ausgeführt wird. Sexting wird aber dann zur Gefahr, wenn entsprechende Bilder in falsche Hände geraten – siehe auch Sextortion.
- **Sekundäres Sexting:** Sobald ein Sexting-Bild ohne Einverständnis der abgebildeten Person weiterverbreitet wird, spricht man von sekundärem Sexting. Sekundäres Sexting ist eine Straftat.

